

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Finanzen und Liegenschaften
22923 Ahrensburg

Nachrichtlich
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Kommunalaufsicht
Mommensenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen: I.1.1
Ihre Nachricht vom: 08.01.2018
und 06.02.2018
Mein Zeichen IV 305 / 163. 113- 6200103
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

9. Februar 2018

Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2018

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2018 liegt mir gemäß §§ 95 g und 95 f Gemeindeordnung zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Ahrensburg einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bestand an den aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein wird sich absehbar bereits 2015 erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise

wieder reduziert haben. Die derzeit vorliegenden Daten lassen ferner vermuten, dass sich der Trend im Jahr 2016 in etwas abgeschwächter Form fortgesetzt haben könnte und ab 2017 an Fahrt aufnimmt. Ausschlaggebend hierfür waren neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Auch 2018 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten November-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. In den vergangenen zehn Jahren haben sich damit diese Erträge um etwa zwei Drittel auf rd. 5,2 Mrd. Euro erhöht. Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein – der regelmäßig fortgeschrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist – entnommen werden.

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

2. Haushaltslage der Stadt Ahrensburg

Nach § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß 95 f Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des

Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Haushaltslage der Stadt Ahrensburg stellt sich nach den vorliegenden Planungen wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2017 aufgelaufene Defizite	0	
2.	einen Jahresüberschuss 2018	1.926	
3.	erwartete Jahresüberschüsse in den Jahren 2019 bis 2021	5.697	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2021 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 3)	0	
5.	Eigenkapital Ende 2017	108.567	
6.	Eigenkapital Ende 2021	121.576	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2018 bis 2021	3.580	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2018	18.427	565
9.	eine Verschuldung Ende 2018	24.526	752
10.	eine Verschuldung Ende 2021	26.823	823
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2018	35.690	1.080
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2018	44.550	1.335
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2021	46.760	1.401
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2017	0	0
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2018	35.690	1.080
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2018	44.550	1.335

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg gegeben ist.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2017

Die in der Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2018 aufgeführten und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg am 18. Dezember 2017 beschlossenen Festsetzungen habe ich in dem erforderlichen Umfang genehmigt.

4. Rechtliche / Allgemeine Hinweise

Bereits in den Erlassen zu den Haushalten der Vorjahre ist explizit auf die Entwicklung der Ist-Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber den Planungen eingegangen worden. Schon seinerzeit bestanden Zweifel, dass die Investitionsplanungen mit § 10 GemHVO-Doppik in Einklang stehen. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass die Umsetzungsquote im Jahr 2017 auf rd. 40 % der fortgeschriebenen investiven Planansätze weiter gesunken ist. Damit sind von investiven Ermächtigungen in Höhe von rd. 22,5 Mio. € lediglich Auszahlungen für entsprechende Maßnahmen in Höhe von knapp 9,0 Mio. € erfolgt. Soweit in der Finanzrechnung 2018 keine signifikanten Verbesserungen zu erkennen sein sollten, werden für den Haushalt des kommenden Jahres – unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht – kommunalaufsichtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen.

Aufgefallen ist auch der eindeutige Anstieg der Gesamtverschuldung I von rd. 35,7 Mio. € am Anfang des Jahres 2018 um rd. 11,1 Mio. € oder 31 % auf rd. 46,8 Mio. € zum Ende des Planungszeitraums. Der hieraus resultierende Anstieg der Abschreibungen bzw. Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung sowie Zinsen können den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt für viele Jahre belasten.

Für die Zusendung des Berichts über die Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wäre ich Ihnen weiterhin dankbar.



Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 95 f Absatz 4 sowie § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2018 die Festsetzung

- | | |
|---|---------------|
| 01. des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 7.000.000 € |
| 2. des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von | 12.846.000 €. |

Kiel, 9. Februar 2018

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und
Integration des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny